

09.05.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern

COM(2022) 120 final; Ratsdok. 7374/22**A****Der Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Ein zentraler Baustein des CSDR-Reviews (Central Securities Depository Regulation, CSDR) ist die Überarbeitung der Regelungen zur Abwicklungsdisziplin, insbesondere zu den kontrovers diskutierten „Mandatory Buy-Ins“ (MBI). Dahinter steckt die Verpflichtung des Käufers, sich zu Lasten des Verkäufers mit den Wertpapieren anderweitig einzudecken, wenn die Abwicklung einer Transaktion über eine bestimmte Frist hinaus scheitert. Die Regelungen sollen dazu beitragen, die Zahl der scheiternden Wertpapierabwicklungen („Settlement Fails“) zu reduzieren.

Die Kommission sieht im Verordnungsvorschlag ein zweistufiges MBI-Verfahren vor:

- Stufe 1: Im Fall eines einzelnen „Settlement Fails“ trifft den säumigen Handelspartner ein Sanktionsmechanismus (Geldbußen).
- Stufe 2: Unter bestimmten Bedingungen (wie eine konstant hohe Anzahl an „Settlement Fails“ bei einem Wertpapier) erlässt die Kommission darüber hinaus für dieses Wertpapier einen Durchführungsrechtsakt. Danach werden Handelsparteien verpflichtet, ein nicht geliefertes Wertpapier im Rahmen eines MBIs stets anderweitig zu ersetzen.

Der Bundesrat hält dieses Zwei-Stufen-Verfahren für sinnvoll. Eine gesetzliche Verpflichtung der Handelspartner zur anderweitigen Eindeckung sollte nur letztes Mittel sein. Um sicherzustellen, dass das Instrument zielgerichtet und mit höchstmöglicher Effizienz eingesetzt werden kann, sind aus Sicht des Bundesrates jedoch noch Anpassungen erforderlich. Konkret bittet er die Bundesregierung, sich für folgende Anpassungen des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe b der vorgeschlagenen Verordnung einzusetzen:

- Es sollte vorgesehen werden, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) aufgrund ihrer Expertise und des umfassenden Monitorings der EU-Wertpapiermärkte aktiv in den Prozess der Beurteilung, ob ein MBI-Verfahren notwendig ist, eingebunden wird und die Kommission berät.
 - Die Regelung sollte um eine angemessene zeitliche Vorgabe für den Erlass eines Durchführungsrechtsakts ergänzt werden, um eine zügige Entscheidung der Kommission bei erheblichen Störungen der Wertpapiermärkte zu erreichen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, sich für die Streichung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe f im Verordnungsvorschlag einzusetzen. Der MBI ist als Käuferschutzinstrument konzipiert. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass nach der neu eingeführten Regelung der Käufer gegenüber dem Verkäufer bei einem MBI eine Preisdifferenz ausgleichen muss, die dem (säumigen) Verkäufer zugutekommt. Die Ausgleichspflicht der Preisdifferenz muss auf die Fälle begrenzt sein, in denen sie vom (säumigen) Verkäufer zu tragen ist.

3. Der Verordnungsvorschlag der Kommission zielt darauf ab, das „EU-Passporting-Regime“ der CSDR zu vereinfachen, sodass Zentralverwahrer (CSDs) leichter mit nur einer Lizenz tätig werden können. Der Bundesrat hat jedoch Zweifel daran, dass die Anpassungen in den Artikeln 23 (Artikel 1 Nummer 7 des Verordnungsvorschlags) und 49 (Artikel 1 Nummer 15 des Verordnungsvorschlags) dem gerecht werden können. Die Vorschriften sehen beim Verfahren der Passerteilung eine starke Bindung an das nationale Recht der Mitgliedstaaten („Gesellschaftsrecht oder ähnliches Recht“) vor. Dies eröffnet Spielraum für Markteintrittshürden für CSDs innerhalb der EU, denn die Mitgliedstaaten haben lediglich „eine Aufstellung der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen ihres Rechts“ zu führen und bei der ESMA zu hinterlegen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob diese Aufstellung als abschließende Voraussetzung im Passerteilungsverfahren ausgestaltet werden kann.
4. Mit Artikel 24a (Artikel 1 Nummer 9 des Verordnungsvorschlags) sollen Aufsichtskollegien für grenzüberschreitend tätige CSDs eingeführt werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, welche Alternativen zur Erhöhung der Aufsichtskonvergenz bestehen. Er hat die Befürchtung, dass die Entscheidungsstrukturen der Kollegien in der operativen Aufsichtstätigkeit langsam und umständlich sind, was zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit von EU-CSDs gehen könnte. Zudem hält er weiterhin eine äußerst enge Verzahnung zwischen Haftung und Verantwortung auf nationaler Ebene für erforderlich. Eine Stärkung der Aufsichtskonvergenz kann beispielsweise über regelmäßige Austauschformate zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und Europäischer Bankenaufsichtsbehörde (EBA)/ESMA erreicht werden.

B

5. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.